



## Informationen und Hinweise zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz

### Anlagen:

Anlage 1: Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts vom 10. August 2021

Anlage 2: Übersicht über die Steuergegenstände im Sinne des Tabaksteuergesetzes

Anlage 3: Hinweise zum Erlaubnis- und Beförderungsverfahren bei Substituten für  
Tabakwaren

Anlage 4: Hinweise zum Bezug und zur Verwendung von Steuerzeichen

Im Bundesgesetzblatt vom 17. August 2021 (Teil I Nr. 53, Seite 3411) wurde das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz - TabStMoG) verkündet. Es tritt am 1. Januar 2022 (Artikel 1 und 3) und am 1. Juli 2022 (Artikel 2 und 4) in Kraft.

Zur einfacheren Orientierung ist der Gesetzestext diesem Schreiben in **Anlage 1** beigelegt. Die daraus resultierende Änderung des Tabaksteuergesetzes in seiner derzeit noch gültigen Form dient der zeit- und sachgerechten sowie angemessenen Besteuerung von Tabakwaren und neuartigen Produkten. Zudem wird das im Jahr 2011 erstmals eingeführte Tabaksteuermodell unter Beibehaltung der bisherigen Gesetzessystematik fortgeschrieben.

Aufgrund des TabStMoG ergeben sich folgende Veränderungen:

- a) Einführung eines zusätzlichen Steuertarifes für Wasserpfeifentabak und erhitzten Tabak zum 1. Januar 2022,
- b) Einführung eines Steuertarifes für den neuen Steuergegenstand Substitute für Tabakwaren zum 1. Juli 2022,
- c) stufenweise Erhöhung der Steuertarife
  - ab 1. Januar 2022 für Zigaretten und Feinschnitt,
  - ab 1. Januar 2022 für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak: lediglich die Mindeststeuer betreffend,
  - ab 1. Januar 2023 für Wasserpfeifentabak und erhitzten Tabak und
  - ab 1. Januar 2024 für Substitute für Tabakwaren.

Dieses Schreiben gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen und konkrete Anwendungshinweise zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Gesetzes.

## **1. Steuergegenstände**

Die auch weiterhin als Rauchtabak (Pfeifentabak) einzustufenden Steuergegenstände „Wasserpfeifentabak“ und „erhitzter Tabak“ werden ab 1. Januar 2022 erstmals, neben dem bekannten Steuertarif für Pfeifentabak, jeweils mit einer nationalen und nicht harmonisierten Zusatzsteuer belegt. Zur Entrichtung der Tabaksteuer sind jeweils gesonderte Steuerzeichen zu verwenden.

Neu als Tabaksteuergegenstand werden ab 1. Juli 2022 sog. „Substitute für Tabakwaren“ mit eigenem Steuertarif eingeführt. Auch hier erfolgt die Entrichtung der Tabaksteuer durch die Verwendung von Steuerzeichen.

Einzelheiten zu den Neuerungen bei den Tabaksteuergegenständen entnehmen Sie bitte der **Anlage 2** zu diesem Schreiben.

Bei Unsicherheit, ob ein Produkt der Tabaksteuer unterliegt, kann eine entsprechende Anfrage an das zuständige Hauptzollamt gerichtet werden.

## **2. Erlaubnis- und Beförderungsverfahren bei Substituten für Tabakwaren**

Die Herstellung des Steuergegenstandes Substitute für Tabakwaren setzt grundsätzlich eine Erlaubniserteilung voraus. Darüber hinaus sind bei der Beförderung von Substituten für Tabakwaren bestimmte Beförderungsdokumente erforderlich und/oder Anzeige- bzw. Nachweispflichten zu erfüllen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 3**.

## **3. Bezug und Verwendung von Steuerzeichen**

Für Tabakwaren und zukünftig auch für Substitute für Tabakwaren ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Der Bezug aller Steuerzeichen und die gleichzeitige Entrichtung der Steuerzeichenschuld erfolgt über das Hauptzollamt Bielefeld, Sachgebiet B – Arbeitsgebiet Tabaksteuer und Steuerzeichenstelle (Steuerzeichenstelle). Die Abgabe der vom Zoll zu beziehenden, nicht selbstklebenden Steuerzeichen erfolgt in Form von Bögen. Die Verwendung der Steuerzeichen umfasst das Entwerten und Anbringen der Steuerzeichen auf den Kleinverkaufspackungen durch den jeweiligen Steuerpflichtigen / Steuerzeichenbezieher. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die steuerpflichtige Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wird (§ 17 Absatz 1 TabStG).

Bei den für den Bezug der Steuerzeichen zu verwendenden Formularen 1619 (Steueranmeldung), 1623 (Erlass- /Erstattungsanmeldung) und 1652 (Bedarfsmitteilung) ergeben sich in Zusammenhang mit den neuen Regelungen keine Änderungen. Das Formular 1684 (Sortenverzeichnis) wurde durch das Hinzufügen von zwei neuen Anlagen für Wasserpfeifentabak

und erhitzten Tabak an die neuen Regelungen angepasst. Die o.g. Formulare sind auf der Internetseite [www.zoll.de](http://www.zoll.de) unter > Service > Formulare und Merkblätter > abrufbar.

Bei Bedarf können für das Einrichten bzw. Umrüsten von Maschinen Mustersteuerzeichen zur Verfügung gestellt werden.

Detaillierte Hinweise zum Bezug und zur Verwendung der Steuerzeichen und Mustersteuerzeichen entnehmen Sie bitte der **Anlage 4**.

#### **4. Verpackungszwang und Beipackverbot bei Substituten für Tabakwaren**

Gemäß § 1b Satz 1 TabStG (Gültigkeit ab 1. Juli 2022) gelten für den Verpackungszwang, das Beipack- und das Kopplungsverbot die Vorschriften für die Tabaksteuer.

Danach dürfen Tabakwaren und Substitute für Tabakwaren nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, denn nur so können die daran angebrachten Steuerzeichen die gewünschte Beweiskraft und Publizitätswirkung entfalten (§ 16 TabStG). Kleinverkaufspackungen sind die Packungen, die an den Endverbraucher abgegeben werden.

Es ist unbedingt zu beachten, dass es nicht zulässig ist, wenn Kleinverkaufspackungen an mehr als einer Stelle geöffnet werden können.

In jedem Fall muss das Steuerzeichen so angebracht sein, dass es beim Öffnen der Kleinverkaufspackung zerstört wird.

Den Kleinverkaufspackungen, die in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden, dürfen keine anderen Gegenstände als die Substitute für Tabakwaren beigepackt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln (§§ 24 und 26 TabStG). Sowohl das Beipack- als auch Kopplungsverbot dienen u.a. der Verhinderung von Wettbewerbsvorteilen. Dieser wirtschaftspolitische Gedanke kommt auch bei Substituten für Tabakwaren zum Tragen.

Die allseitige Verpackung von Teilmengen für Substitute für Tabakwaren (bspw. eine Schachtel / Kleinverkaufspackung mit zwei eingeschweißten Plastikverpackungen mit je einer Liquidkartusche) soll bis zu einer Menge von insgesamt 5 ml in einer Kleinverkaufspackung möglich sein (§ 31 Absatz 5 TabStV).

## 5. „Abverkaufsfrist“

Alle Substitute für Tabakwaren, die ab dem 1. Juli 2022 in den steuerrechtlich freien Verkehr, also in den Handel gelangen, unterliegen der Tabaksteuerpflicht. Bei der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr, insbesondere durch

→ die Entnahme aus dem Steuerlager (§ 1b Satz 2 TabStG, Gültigkeit ab 1. Juli 2022, in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 KaffeeStG) oder

→ die Einfuhr (§ 1b Satz 2 TabStG, Gültigkeit ab 1. Juli 2022 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 KaffeeStG)

müssen die Steuerzeichen verwendet sein (siehe 1. und 3.). Der gewerbliche Bezug sowie der Versandhandel aus anderen Mitgliedstaaten ist ab dem 1. Juli 2022 ohne deutsche Steuerzeichen ebenfalls nicht mehr möglich.

Für Substitute für Tabakwaren, die bereits vor dem 1. Juli 2022 in den Handel gebracht wurden, ist derzeit gesetzlich keine Nachbesteuerung vorgesehen.

Im 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das im Wesentlichen der Umsetzung der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie 2020/262/EU dient, wurde ein Steuerentstehungstatbestand für die harmonisierten Verbrauchsteuern eingeführt, der an das Inbesitzhalten verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs anknüpft, für die noch keine Steuer im Steuergebiet erhoben wurde. Dieser Steuerentstehungstatbestand tritt zum 13. Februar 2023 in Kraft (Zeitpunkt der Umsetzung der Verbrauchsteuer-Systemrichtlinie, z.B. in § 23f Absatz 1 Nummer 4, 2. Halbsatz TabStG). Um einen Gleichklang zum harmonisierten Verbrauchsteuerrecht herzustellen, ist geplant, im Kaffeesteuergesetz ebenfalls einen solchen Steuerentstehungstatbestand durch Inbesitzhalten einzuführen. Nach derzeitiger Planung würde dieser analog zu dem Steuerentstehungstatbestand in den harmonisierten Verbrauchsteuergesetzen ab dem 13. Februar 2023 in Kraft treten.

Die Steuerentstehung für Substitute für Tabakwaren richtet sich gemäß § 1b Satz 2 TabStG (Gültigkeit ab 1. Juli 2022) nach dem Kaffeesteuerrecht. Folglich wäre der im Kaffeesteuergesetz geplante Steuerentstehungstatbestand durch Inbesitzhalten ab seinem Inkrafttreten auch für Substitute für Tabakwaren anwendbar, die nicht mit deutschen Steuerzeichen versehen sind, also die sog. „Altwaren“.

Tabakwaren, erhitzter Tabak und Wasserpfeifentabak müssen ab dem 1. Januar 2022 entsprechend § 2 TabStG (Gültigkeit ab 1. Januar 2022) versteuert sein. Eine Nachversteuerung von Waren, die bereits vor dem 1. Januar 2022 in den Handel gebracht wurden, ist ebenfalls nicht vorgesehen.

## **6. Reisefreimengen und Richtmengen für Privatpersonen**

### Private Einfuhr aus Drittländern oder Drittgebieten (Reisefreimengen)

Für die Einfuhr aus Drittländern oder Drittgebieten gelten die Freimengen gemäß Einreisefreimengenverordnung (EF-VO). Zum Beispiel Wasserpfeifentabak, den Reisende gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck einführen (Reisemitbringsel) ist bis zu einer Menge von 250 Gramm (Rauchtabak) von den Einfuhrabgaben befreit.

### Privates Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten der EU (Richtmengen)

Für das private Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten der EU gelten die Kriterien des § 22 Absatz 2 TabStG sowie § 39 TabStV. Zum Beispiel Wasserpfeifentabak, den eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert (private Zwecke) ist steuerfrei.

Eigenbedarf liegt nur vor, wenn Waren dazu bestimmt sind, den persönlichen Bedarf derjenigen Privatperson, die sie erworben hat, zu decken. Dies ist nicht der Fall, wenn Waren auch oder ausschließlich für den Bedarf anderer Privatpersonen erworben werden.

Für Wasserpfeifentabak gilt die Richtmenge für Rauchtabak. Wird die geltende Richtmenge von 1 Kilogramm von der Privatperson überschritten, so wird gesetzlich eine gewerbliche Zweckbestimmung vermutet. Kann die Vermutung der Gewerblichkeit von dieser Person widerlegt werden, so ist der Wasserpfeifentabak – unabhängig von der Überschreitung der Richtmenge – steuerfrei.

Zu erhitztem Tabak und Substitute für Tabakwaren werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen ergehen.

## **7. Umgang mit un versteuerten Substituten für Tabakwaren und Konsequenzen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen**

Grundsätzlich gilt ab 1. Juli 2022 auch für die Substitute für Tabakwaren, dass **die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen** Steuerstraftaten nach § 370 AO oder Steuerordnungswidrigkeiten nach § 381 Abs. 1 Nr. 2 AO darstellen und **straf- bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können**. Eine solche Zuwiderhandlung stellt u.a. die Herstellung von Substituten für Tabakwaren ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber dar. Eine Herstellung ohne Erlaubnis liegt - neben einer gewerblichen Herstellung - auch vor, wenn unversteuertes Glycerin oder Aroma in einer E-Zigarette verwendet wird, da dem Glycerin oder dem Aroma hierdurch eine entsprechende Zweckbestimmung als Mischkomponenten für E-Zigaretten gegeben wird und somit der Steuergegenstand Substitute für Tabakwaren (im verbrauchsteuerrechtlichen Sinne) hergestellt wird. Weitere Zuwiderhandlungen stellen z.B. das Inverkehrbringen von Substituten für Tabakwaren ohne deutsche Steuerzeichen oder der Verstoß gegen das Beipackverbot dar.

-----

Auf der Internetseite des deutschen Zolls [www.zoll.de](http://www.zoll.de) werden in Kürze gleichlautende Informationen veröffentlicht. Weitere Informationen und Hinweise zur weiteren Entwicklung werden dort ebenfalls bekanntgegeben. Beteiligte, die erstmals mit dem Tabaksteuerrecht in Berührung kommen, finden an dieser Stelle auch grundsätzliche Ausführungen und Hinweise zu gesetzlichen Pflichten und Regelungen.

Wirtschaftsbeteiligte finden das für sie zuständige Hauptzollamt unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) > Startseite > Service > Service > Online-Rechner und Spezialsuchen > Dienststellensuche.